



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VP>
BEST/#AbgabeStellungnahme)

Bundesministerium für Justiz
BMJ-GZ: 2025-0.762.656
vergaberecht@bmj.gv.at

Wien, am 30. Oktober 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz geändert werden sollen (Vergaberechtsgesetz 2026);
BMJ-GZ : 2025-0.762.656

Zum genannten Entwurf nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung in § 340 BVerG 2018 zur Neuregelung der Pauschalgebühren, insbesondere deren Verlagerung in den Bereich der Justizverwaltung, wird befürwortet.

Leider greift die Novelle eine langjährige Forderung nicht auf: Bei § 355 Abs 1 BVergG 2018 kann es aufgrund der derzeitigen Regelung zu Feststellungsverfahren mit einigen tausend Verfahrensparteien kommen, wenn z.B. eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren für ihre Auftraggeber führt und diese daher alle eine Streitgenossenschaft bilden. Es wäre eine Regelung der Parteistellung wie in § 346 Abs 1 BVergG 2018 oder § 352 Abs 1 BVergG 2018 (je zentrale Beschaffungsstelle tritt diese als Partei an die Stelle des

Auftraggebers) vorzusehen, da andernfalls Feststellungsverfahren vor dem BVwG nicht unter Einbeziehung aller Verfahrensparteien zu führen sind.

Es wäre wünschenswert zu prüfen, ob der Satz *„Wenn eine zentrale Beschaffungsstelle ein Vergabeverfahren oder Teile eines Vergabeverfahrens als vergebende Stelle durchgeführt hat, bildet sie mit dem Auftraggeber eine Streitgenossenschaft im Feststellungsverfahren.“* in § 355 Abs 1 BVerG 2018 zugunsten einer Regelung wie in den §§ 346 Abs 1, 352 Abs 1 BVerG 2018 geändert werden könnte.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender